

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	14.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) Festlegung der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:

**Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, gilt**

**für Investitionen im Immobilienbereich: 30.000 €**  
**für Investitionen im Bereich des mobilen u. immateriellen Anlagevermögens: 15.000 €**

**Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt den Haushalt 2008 nach den Vorschriften des NKF auf. Hierzu ist im Vorfeld eine Festlegung der Wertgrenze, ab der Investitionen als Einzelmaßnahme darzustellen sind, erforderlich.

Nach § 26 Abs. 1 Buchst. g) KrO NRW legt der Kreistag die Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen fest.

**Erläuterungen:**

Der NKF - Haushalt ist zukünftig nach organisatorischen Gesichtspunkten gegliedert. Hierzu wird auf die Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.08.07 verwiesen (TOP 2), die auch allen Mitgliedern des Kreistages zugesandt wurde. Es ist geplant, unterhalb der Gesamtpläne jeweils auf Amtsebene Teilergebnis- und Teilfinanzpläne darzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb einer vom Kreistag festzusetzenden Wertgrenze als Einzelmaßnahmen auszuweisen. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt. Zum besseren Verständnis ist als Anhang eine beispielhafte Darstellung beider Varianten beigefügt.

Der Finanzausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 28.08.2007 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 10.09.2007 wird in der Sitzung mündlich berichtet.

